



## 98. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts

erstellt am: 06.11.2008 gesendet am: 10.02.2009

**Das vergangene Jahr war von einer ganzen Fülle von Gesetzesvorhaben geprägt. Zwei davon werden hiermit vorgestellt.**

**Am 1. November 2008 trat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Seit Bestehen des GmbH-Gesetzes von 1892 ist damit eine der umfassendsten Reformen abgeschlossen.**

Ziel ist es, im internationalen Wettbewerb die GmbH wettbewerbsfähiger zu machen.

Vereinfacht wurde die Gründung von Ein-Personen-GmbHs. Auch Standardgründungen (z. B. Bargründung und höchstens drei Gesellschafter) werden viel einfacher. Hier werden zwei Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt.

Bei der Gründung kann ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an einer GmbH halten. Jeder Anteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.

Gründung einer sogenannten „Mini-GmbH“ ist möglich. Der Kapitaleinsatz beträgt mindestens 1,-- € und höchstens 24.999,-- €. Allerdings trägt diese Firma dann nicht den Zusatz „GmbH“ sondern „Unternehmergesellschaft, haftungsbeschränkt“. Das Wort „Unternehmergesellschaft“ kann auch mit „UG“ abgekürzt werden. Das Wort „haftungsbeschränkt“ muss aber zwingend ausgeschrieben werden.

Die Mini-GmbH muss in der Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden, in die jeweils ein Viertel des Gewinns einzustellen ist. Solange das Stammkapital unter 25.000,-- € liegt, darf diese Gewinnrücklage nicht ausgeschüttet werden. Wird das Stammkapital auf diesen Betrag erhöht kann das Unternehmen den Zusatz „GmbH“ tragen.

**Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, kurz „BilMoG“ kommt die größte Reform auf die deutsche Rechnungslegung seit 1985 zu. Der Gesetzesentwurf liegt vor und die Verabschiedung wird nach Expertenanhörung wohl im ersten Quartal 2009 erfolgen.**

Ziel ist es, wieder im internationalen Wettbewerb attraktiver zu werden. Betroffen sind hierbei vor allem kleine und mittelgroße Unternehmen.

Künftig werden Unternehmen von der Buchführungspflicht befreit, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000,-- € Umsatzerlöse und 50.000,-- € Gewinn ausweisen. Das heißt, diese betroffenen Betriebe brauchen künftig bei Nicht-Überschreiten der Grenzen lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Die Bilanz fällt somit weg und vor allem auch die Arbeit für die Inventur.